

RS OGH 1929/7/10 3Ob573/29, 7Ob391/57, 3Ob10/66, 3Ob189/75, 3Ob231/75, 3Ob109/76, 3Ob42/76, 3Ob111/7

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1929

Norm

EO §210 IVE

EO §210 VB

EO §211

EO §224

Rechtssatz

Ist ein Pfandrecht für einen Höchstbetrag eingetragen, so ist bei der Meistbotsverteilung gemäß 224 EO vorzugehen, soweit nicht gemäß § 210 EO dargetan ist, daß das Pfandrecht wirksam geworden ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 573/29
Entscheidungstext OGH 10.07.1929 3 Ob 573/29
SZ 11/155
- 7 Ob 391/57
Entscheidungstext OGH 25.09.1957 7 Ob 391/57
- 3 Ob 10/66
Entscheidungstext OGH 09.02.1966 3 Ob 10/66
EvBl 1966/266 S 326
- 3 Ob 189/75
Entscheidungstext OGH 14.10.1975 3 Ob 189/75
- 3 Ob 231/75
Entscheidungstext OGH 16.12.1975 3 Ob 231/75
Beisatz: Mangels einer Anmeldung im Sinne der §§ 211 Abs 1 und 224 Abs 1 EO ist nach § 224 Abs 2 EO (Zuweisung durch Erlag eines Deckungskapitals) vorzugehen. (T1)
- 3 Ob 109/76
Entscheidungstext OGH 24.09.1976 3 Ob 109/76
- 3 Ob 42/76
Entscheidungstext OGH 05.10.1976 3 Ob 42/76

Beisatz: Die in den früheren Versteigerungsverfahren erfolgten Zuweisungen auf die durch Höchstbetragshypothesen gesicherten Forderungen sind für sich allein nicht geeignet, den Bestand der nunmehr angemeldeten Forderung an Kapital und Zinsen nachzuweisen. (T2)

- 3 Ob 111/78
Entscheidungstext OGH 26.09.1979 3 Ob 111/78
- 3 Ob 19/81
Entscheidungstext OGH 25.03.1981 3 Ob 19/81
- 3 Ob 67/83
Entscheidungstext OGH 09.11.1983 3 Ob 67/83
Beis wie T1
- 3 Ob 163/83
Entscheidungstext OGH 30.11.1983 3 Ob 163/83
Vgl auch; Beisatz: Erst nach Beendigung des Kreditverhältnisses würden aus dem erlegten Kapital erübrige Beträge den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche zufallen. (T3)
- 3 Ob 51/84
Entscheidungstext OGH 04.07.1984 3 Ob 51/84
Vgl auch; Beisatz: Nur, wenn sich aus den vorgelegten Beweismitteln mit Sicherheit ergeben würde, daß auf Grund der eingetragenen Höchstbetragshypothek auch in Zukunft nie mehr eine Zuweisung erfolgen könnte und in diesem Sinne sich die Anmeldung nicht nur als mangelhaft oder unvollständig, sondern als eindeutig unberechtigt herausstellen würde, käme die sofortige entduldigte Abweisung des Zuweisungsantrages in Betracht. Dies gilt auch, wenn eine Anmeldung samt den vorgelegten Beweisen nicht ausreichend ist, um den Bestand einer bestimmten Forderungshöhe feststellen zu können. (T4) = NZ 1985,30 (dazu Hofmeister, NZ 1985,35) = JBI 1985,418 (zust. Hoyer)
- 3 Ob 7/84
Entscheidungstext OGH 04.07.1984 3 Ob 7/84
Beis wie T3
- 3 Ob 92/85
Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 92/85
Auch; Beis wie T4; Beisatz: Meldet der Gläubiger seine Forderung überhaupt nicht an, oder ist seine Anmeldung samt den vorgelegten Beweisen nicht ausreichend, um den Bestand einer bestimmten Forderungshöhe feststellen zu können, so ist der gesamte Höchstbetrag oder die Differenz zwischen dem schon ausgewiesenen Betrag und diesem Höchstbetrag gemäß § 224 Abs 2 EO zinstragend abzulegen. (T5) = JBI 1986,588 = SZ 58/159 = RdW 1986,107 = NZ 1986,87
- 3 Ob 4/86
Entscheidungstext OGH 18.06.1986 3 Ob 4/86
- 3 Ob 113/87
Entscheidungstext OGH 28.10.1987 3 Ob 113/87
Auch; Beis wie T1
- 3 Ob 54/99h
Entscheidungstext OGH 20.10.1999 3 Ob 54/99h
Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Eine sofortige Abweisung des Zuweisungsantrages käme nur in Betracht, wenn auf Grund der eingetragenen (Nebengebühren-)Höchstbetragshypothek auch in Zukunft nie mehr eine Zuweisung erfolgen könnte, sodass in diesem Sinne die Anmeldung eindeutig als unberechtigt herausstellen würde. (T6); Veröff: SZ 72/152

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1929:RS0003157

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at